

V. (Mangelnde Jurisdiktion und error communis.) Der Beichtvater Markus hat Jurisdiktionsgewalt auf drei Jahre in seiner Diözese erlangt. Nach Ablauf dieser Zeit, ohne weiter an etwas zu denken, hört er noch mehrere Tage hindurch Beicht; schließlich, während er im Beichtstuhl ist, fällt ihm doch ein, daß seine Vollmachten hätten erneuert werden müssen. Es liegt an dem Tag für ihn keine besondere Notwendigkeit vor, mit dem Beichthören weiter zu fahren; aber da sich mehrere seiner gewöhnlichen Beichtkinder eingefunden hatten, so möchte er denselben das Unangenehme und etwas Beschwerliche ersparen, sich an einen anderen Beichtvater zu wenden. Diesen Grund im Auge behaltend, stützt er sich auf seinen früheren Jurisdiktionsstitel und den error communis, wo die Kirche suppliert, sowie eine Meinung, die besagt, daß man in einem solchen Fall valide und licite absolvieren könne; dementsprechend handelt er auch.

Es wird nun hier die Frage gestellt: Sind die Beichten, die Markus aufgenommen hat, alle gültig; was ist von der Begründung seiner Handlungsweise zu halten; hat er die schweren Strafen inkurriert, die durch das neue Recht ipso facto über jene verhängt werden, die es wagen, ohne die nötige Jurisdiktion Beicht zu hören?

Wir wollen zur größeren Klarheit die Frage in ihren drei Teilen einzeln durchnehmen.

I. Sind alle Beichten gültig, die Markus aufgenommen hat? — Wir sagen ja. Allerdings vor dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches war diese Frage der durch die Kirche ergänzten Jurisdiktion eine viel umstrittene, welche selbst den geübten Moraltheologen verwickelt erschien. Der Kodex hat hierin Wandel geschaffen und klare Entscheidungen gegeben, die einen vernünftigen Zweifel kaum mehr zulassen. Demgemäß, nach neuestem Recht, sind alle Beichten, die Markus bei der erwähnten Gelegenheit aufgenommen hat, durchaus gültig, sowohl diejenigen, die er angehört hat, bevor er das Fehlerhafte an seiner Jurisdiktion erkannte, als auch diejenigen, die er noch nachher entgegennahm. Die Gültigkeit der ersten wird durch can. 207, § 2, gewährleistet: „Sed potestate“, heißt es, „pro foro interno concessa, actus per inadvertentiam positus, elapsō tempore vel exhausto easum numero, validus est.“ Markus hat den Ablauf seiner Vollmachten nicht wahrgenommen, diese Vollmachten sind „fori interni“, deshalb sind die Jurisdiktionsakte, die er vorgenommen hat, gültig. Aber auch die anderen Beichten, welche er nachher anhörte, ermängeln der Gültigkeit nicht; denn zu ihren Gunsten kann man den can. 209 anführen: „In errore communi... jurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno.“ Nun aber glaubte man doch allgemein, Markus besitze die nötige Vollmacht, um im Bußsakrament loszusprechen. Auf Grund dieses „error communis“, damit die Seelen nicht Schaden leiden, erzeugt die Kirche als zärtlich besorgte Mutter die fehlende Jurisdiktion; darin liegt jedoch keine Billigung der Handlungsweise des Priesters.

II. Was ist von der Begründung zu denken, wodurch Markus sein Vorgehen rechtfertigen will? — Hier ist der springende Punkt in dieser ganzen Angelegenheit und deswegen müssen wir die Frage etwas schärfer umgrenzen. Es handelt sich in der Sache des Markus nicht um die „jurisdictio probabilis“; denn wahrscheinliche Jurisdiktion besagt doch: wirkliche Gründe sind vorhanden zu glauben, daß die Jurisdiktion besteht. Von dieser „jurisdictio probabilis“ nehmen die Moralisten ziemlich allgemein mit dem heiligen Alphonsus an (Theol. mor. L. 6, n. 573), daß man sie gebrauchen darf aus einem vernünftigen Grund: „Licet uti... sine gravi causa“, sagt auch Vermeersch-Creusen (Epitome, I, n. 232). Aber im Fall des Markus ist für eine Wahrscheinlichkeit durchaus kein Raum; es liegt auf der Hand, daß er beizeiten seine Jurisdiktion nicht hat erneuern lassen. Er hat nicht daran gedacht, zugegeben; allein dies ändert nichts, gar nichts an den Tatsachen.

Wie begründet nun Markus sein Vorgehen? Er sagt, er stütze sich auf seinen früheren Jurisdiktionstitel, auf den error communis und eine Meinung, die behauptet, man könne alsdann aus einem vernünftigen Grund „valide et licite“ absolvieren. Er verweist uns also auf die „tituli falsi jurisdictionis cum errore communi“ und die Frage, ob man in berechtigter Weise Gebrauch machen dürfe von einer Scheinjurisdiktion. Das frühere Recht legte großes Gewicht auf diese „tituli falsi“, die nach außen hin wenigstens den Schein erweckten, als hätte man Vollmachten; tatsächlich waren dieselben ungültig oder erfunden. In der Aufzählung und Begriffsbestimmung der „tituli falsi“ stimmten die Autoren nicht überein. Hauptsächlich unterschied man zwei dieser Titel; den *titulus coloratus*, bei welchem die Uebertragung der Jurisdiktion stattgefunden hatte ohne grundfährlichen Widerspruch mit dem Recht; aber wegen eines zufälligen und geheimen Fehlers war die Verleihung eine ungültige, z. B. weil sich der Obere seiner Gewalt beraubt sah, ohne daß die Öffentlichkeit Kunde davon hatte. Ferner unterschied man noch den *titulus existimatus* oder *fictus*, der entweder nicht verliehen oder nicht für den Betreffenden selbst ausgefertigt worden war, oder den das Recht, wegen grundsätzlicher Inkompetenz des verleihenden Obern, null und nichtig erklärt hatte. Als Beispiele hiefür werden von Bargilliat angeführt (Prael. ed. 25, I, n. 203): „Si quis utatur titulo ipsi quidem concessso sed pro alio loco, vel pro certo tempore jam elapso etc.“ Gemäß Bargilliat hätte also in unserem Fall Markus einen „titulus fictus“ aufzuweisen, da seine Vollmachten erloschen sind. Nun aber bestand früher die Streitfrage, ob die Kirche auf Grund des „error communis“ ohne *titulus coloratus* die fehlende Jurisdiktion erzeige. Die „sententia communior“ verneinte es unbedingt; allein der heilige Alphonsus hielt die Gründe der Vertreter jener Meinung nicht für ganz überzeugend. Deshalb glaubte er, es sei durchaus wahrscheinlich, daß die Kirche Ersatz leiste auch dann, wenn ein *titulus coloratus* nicht vorhanden wäre. Er schloß

seine Ausführungen mit den Worten (l. c. n. 572): „Et ideo probabiliter dicunt non esse obligandos fideles ad repetendas confessiones bona fide factas apud sacerdotem qui ex communi errore confessarius reputabatur.“ Diese Meinung nun findet ihre Bestätigung im can. 209.

Zur entgegengesetzten „sententia communior“ hatte sich P. Busenbaum S. J. nebst vielen anderen wie Silvester, Concina, Angelus u. s. w. bekannt. Es geht dies klar hervor aus dem Text Busenbaums beim heiligen Alphonsus (n. 571); überdies hebt es der heilige Kirchenlehrer noch eigens hervor (n. 572).

Das neue Recht, im genannten can. 209, erwähnt nun einen titulus jurisdictionis gar nicht mehr; der error communis wird allein genannt. Daraus schließen die Autoren (cf. Aertnys-Damen, II, n. 359, nota 1; Bargilliat, *droits et devoirs des curés*, 7 ed., n. 173), daß der Unterschied zwischen titulus coloratus und fictus vom gegebenen Standpunkt aus nicht mehr in Betracht kommt.

Kann aber je der Beichtvater auf Grund dieses error communis in der Weise Beicht hören, wie es unser Fall vorsieht; welche Ursachen vermögen die Erlaubtheit des Vorgehens von Markus zu rechtfertigen?

In einem längeren Artikel über die Frage: *Juridiction et bonne foi* (Nouv. Revue théol. 1920, p. 549) macht diesbezüglich P. Lombart S. J. folgendes Geständnis: „Alle Kanonisten lehren, daß es nur im Notfall erlaubt ist, die Kirche zu einem Ersatz der Jurisdiction zu zwingen, stante errore communi.“ Dabei beruft er sich auf Vermeersch-Creusen (*Summa juris can.* n. 89), der tatsächlich folgendes schreibt: „Ut autem liceat in casu erroris communis, Ecclesiam ad supplendum cogere, necessitatem requiri docent omnes canonistae.“ Gewiß, es wäre schön, wenn eine solche Einmütigkeit der Kanonisten in diesem Punkt zu verzeichnen wäre; dem ist aber nicht so. Schon Génicot-Salmans S. J. fühlte dies; denn er fügte behutsam zwischen Klammern die Worte hinzu: „Contradicentibus tamen nonnullis.“ Allerdings, er selbst pflichtet der allgemeineren Meinung unbedingt bei und gibt die praktische Entscheidung: „Der Beichtvater, auch wenn er in der Offenlichkeit als solcher bekannt wäre, muß eigentlich aufhören Beichten entgegenzunehmen, sobald er mit Sicherheit sich erinnert, daß die Zeit der Dauer seiner Vollmachten verstrichen ist.“

Markus also stützt sich auf die Meinung eines Kanonisten, der anderer Auffassung ist und der lehrt, es genüge in einem solchen Fall schon jeder „vernünftige Grund“. In der neuesten Ausgabe der *Praelectiones juris canon.* (ed. 34, I, n. 309) von M. Bargilliat finden wir den Standpunkt der Frage in folgender Weise gekennzeichnet: „Der Obere oder der Beichtvater“, so schrieb der Verfasser noch im verflossenen Jahr, „der sich bewußt wäre, daß er nur über einen ‚titulus jurisdictionis coloratus, invalidus aut fictus‘ verfügte, könnte dennoch davon in gültiger und erlaubter Weise Gebrauch machen, sobald der error communis und ein vernünftiger Grund vorhanden sind (ex causa rationabili).“ Als Gewährsmann wird der heilige Alphonsus angerufen: „cf. S. Lig.,

L. 6, n. 571 et 573", so heißtt es wörtlich. Allein der heilige Alphonsus hat nichts derartiges gelehrt; derselbe unterscheidet genau jene zwei Fragen, die leider M. Bargilliat nicht vermochte auseinander zu halten, nämlich zuerst die Frage des „error communis“, wo es sicher ist, daß die erforderliche Jurisdiction fehlt (S. Alph., L. 6, n. 572), und dann die Frage der wahrscheinlichen Jurisdiction, wo es nicht sicher, aber doch wahrscheinlich ist, daß die nötige Vollmacht sich vorfindet (l. c. n. 573). Nur für den zweiten Fall gibt der heilige Kirchenlehrer als hinreichende Gründe von erlaubtem Gebrauch die folgenden an: „Quando adest causa gravis necessitatis aut magnae utilitatis... vel causa rationabilis“ (n. 573: *tertia sententia quam amplector...*). Man findet aber für den ersten Fall (n. 572) nichts derartiges verzeichnet.

M. Bargilliat verweist außerdem auf die n. 571, welche den Text von Busenbaum enthält. Wir geben zu, Busenbaum hat eine kleine Verwirrung in die Angelegenheit hineingetragen. Aber er bekommt sich ja, wie oben gesagt, zur „sententia communior“, die sogar die Gültigkeit einer Beicht leugnete, für welche nur ein „error communis“, aber kein „titulus coloratus“ aufzubringen war, auch dann, wenn sie im guten Glauben geschah (n. 571, *quod si...*). Die Begriffsverwirrung ist offenbar nicht dem heiligen Alphonsus zur Last zu legen, denn in dieser Frage, das betont er in der n. 572, trennt er sich von Busenbaum. Mit großer Geistesstärke hält er beharrlich auseinander, was tatsächlich nicht zusammengehört: Scheinjurisdiction mit error communis einerseits; anderseits: wahrscheinliche Jurisdiction (*jurisdictio probabilis*).

Wir vermögen demzufolge nicht einzusehen, wie M. Bargilliat die Autorität des heiligen Alphonsus zugunsten einer Meinung in Anspruch nehmen kann, die im Widerspruch ist mit der allgemeinen Lehre. Die wissenschaftliche Grundlage aber, welche der Autor in einer früheren Auflage seine Praelectiones (25 ed. I, n. 207, in praxi...) uns bot, scheint auf einer Verwechslung zu beruhen; denn ein „error communis cum titulo falso“ kann doch keine „jurisdictio vere probabilis, speculative loquendo“ abgeben, wie M. Bargilliat (l. c.) meint, sondern bewirkt nur, daß die Kirche die fehlende Jurisdiction erachtet im Interesse des allgemeinen Wohles. Deshalb glauben wir dieser Auffassung nicht zustimmen zu dürfen. Der Grund, den Markus anführt, ist unseres Erachtens ungenügend und er selbst war nicht berechtigt, noch weitere Beichten aufzunehmen.

Etwas anders wäre es freilich gewesen, wenn seine Mithilfe im Beichtstuhl sich als notwendig erwiesen hätte, in Ermangelung bevollmächtigter Priester und bei großem Zulauf des Volkes (cf. Lombart, Nouv. revue thol. 1920, p. 549). Das war aber nicht der Fall.

III. Schwere kirchliche Strafen treffen den pflichtvergessenen Priester, der es wagen sollte, ohne die notwendige Vollmacht im Beichtstuhl tätig zu sein, nämlich die suspensio a divinis ipso facto (can. 2366). Markus hat aber diese Strafe nicht inkurriert, weil er in

einem Irrtum besangen war und nicht mit Wissen und Willen, in voller Erkenntnis, das Gesetz übertrat. Der Strafe also entgeht er; heißt es doch ausdrücklich im einschlägigen Kanon: „Sacerdos qui sine necessaria jurisdictione praesumpserit sacramentales confessiones audire etc.“ (cf. Blat, Comment. textus jur. L. III, p. 743 und can. 2229, § 2).

Die Lösung des Falles ist demgemäß folgende: Die Beichten sind alle gültig; aber Markus hatte keinen hinreichenden Grund, um noch weiter Beicht zu hören. Objektiv genommen hat er gefehlt; die Strafe des Gesetzes jedoch trifft ihn nicht, weil er im guten Glauben handelte.

Eichernach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VI. (Beitrag zu einer protestantischen Privatschule.) In einer aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzten Gemeinde Österreichs besteht eine protestantische Privatschule. Seit langem bewilligt der Gemeindeausschuss, der gleichfalls Katholiken und Protestanten zu seinen Mitgliedern zählt, Jahr für Jahr einen geringen Beitrag zur Erhaltung besagter Privatschule. Heuer aber beantragte ein protestantisches Gemeindeausschussmitglied eine bedeutende Erhöhung des Beitrages, weil sonst in Anbetracht der Teuerung die protestantische Privatschule aufgelassen werden müßte. Die katholischen Ausschussmitglieder, die in Majorität sind, stimmen auch diesmal zu und ermöglichen so den Fortbestand der protestantischen Privatschule. Haben sie recht getan?

Es muß zwischen dogmatischer und politischer Toleranz unterschieden werden: erstere ist unerlaubt, letztere erlaubt. Auch den Katholiken können staatsbürgerliche Rechte gewährt werden. Eben aber, weil die Protestanten Staatsbürger sind, können sie auch Beiträge zur Errichtung von Schulen verlangen, umso mehr als sie selber Steuern zahlen. Wenn Katholiken solchem Verlangen zustimmen, handeln sie nicht unerlaubt, da zunächst bloß Schulbildung in Betracht kommt. Müßte die protestantische Privatschule aufgelassen werden, so würden die nicht wenigen protestantischen Kinder in die allgemeine Volksschule jener Gemeinde gehen, die bisher nur von katholischen Kindern besucht wird. Dies wäre sicherlich nicht von Vorteil für die katholische Jugend, weshalb can. 1374 des Codex jur. can. bestimmt: *Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas, quae nempe etiam acatholicis patent, ne frequentent.* Es ist daher im Interesse der Katholiken gelegen, den bisherigen Status zu wahren. Nolbin (De praceptoris Dei et ecclesiae¹³, S. 139) fordert mit Lehmkühl (Theologia moralis, 1. Bd.¹², n. 818) zur Erlaubtheit der in Frage stehenden Sache: *ut absit scandalum inde ortum, quod collatio pecuniae consideretur tamquam favor praestitus falsae sectae, et ut constet, pecuniam non adhiberi ad pervertendos catholicos, qui in his institutis (scholis) suscipiuntur.* Das erste Moment kann, wenn vorhanden, durch Aufklärung beseitigt werden. Das zweite ist in unserm Fall überhaupt nicht gegeben; denn kein einziges katholisches Kind besucht gedachte Privatschule.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.